

International Taekwon-Do Federation - Germany

Satzung



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „INTERNATIONAL TAEKWON-DO FEDERATION Germany (ITF-G)“ und wurde am 18.02.2012 gegründet.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Marburg und ist im Vereinsregister Marburg eingetragen.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten- und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von Seminaren, Lehrgängen, Turnieren und Meisterschaften. Der Verband nimmt darüber hinaus mit seinen Nationalmannschaften an internationalen Meisterschaften teil. Mittel des Verbandes dürfen für die vorgenannten Aktivitäten der von ihm unterhaltenen Nationalmannschaften verwendet werden.
- (2) Gefördert und verbreitet wird das von CHOI, HONG HI entwickelte Taekwon-Do.
- (3) Die ITF-G ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die ITF-G dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Taekwon-Do als Volks- und Breitensport.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die ITF-G ist Mitglied in International Taekwon-Do Federation (ITF)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der ITF-G e.V. kann werden
 - a) jeder Taekwon-Do-Landesverband in Deutschland mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, wobei die ITF-Germany pro Bundesland nur einen Landesverband anerkennt.
 - b) ein eingetragener Verein oder eine Sportschule, welche/r die Ausbildung oder Ausübung des Taekwon-Do betreibt, als juristische Person oder Einzelunternehmen (oder nichtrechtsfähiger Verein oder andere Personenvereinigung (Schul- oder Vereinsmitgliedschaft)) und die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss - mit Ausnahme der Mitgliedschaft natürlicher Einzelpersonen - beim Präsidium durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. Betreiber oder Träger schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet in den Fällen (1) a) und b) das Präsidium. Die Aufnahme kann vom Präsidium ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch das Präsidium.
- (5) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, kann

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der regelmäßigen Beitragspflicht befreit.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Ein Mitglied, das mit Beitragszahlungen an den Verband in Verzug ist, kann sein Stimmrecht nicht wahrnehmen.
 - (7) Für Schulen oder Vereine als Mitglieder nach Absatz (1) Buchstabe b beantragt der Verband beim Weltverband ITF in Wien die Zulassung als anerkannte ITF - Ausbildungsstätte.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an das Präsidium zu richten. Zur Entgegennahme der Erklärung ist ausschließlich der Präsident berechtigt. Ein Austritt muss 3 Monaten vor Ablauf eines Jahres erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Per eMail oder Telefax eingehende Kündigungen werden nicht anerkannt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann ausgesprochen werden aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitgliedes wie
 - a) zweimonatigem Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen seit Fälligkeit,
 - b) anderer ganz erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) ganz erhebliche Schädigung des Ansehens des Taekwon-Do oder des Verbandes oder anderer Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder,
 - d) grob unsportlichem Verhalten oder
 - e) sonstiger unehrenhafter Handlungen.Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht für den Ausschluss des Mitglieds gemäß § 6 Ziffer 3a der Satzung. Bei Ausschlüssen gemäß § 3 Ziffern b) bis e) kann vom Präsidium ein Rechtsausschuss gebildet werden, an das sich das Mitglied wenden kann. Nähere Regelungen zum Verfahren können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die sich der Verband gibt. Für den Fall der Einschaltung eines Rechtsausschusses entscheidet das Präsidium nach Einholung des Votums des Rechtsausschusses. Ein erfolgter Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich vom Präsidium mittels einfachem Brief mitzuteilen. Für den Fall des Austrittes, der Auflösung oder des Ausschlusses eines Vereins oder einer Sportschule aus der ITF-G steht es den einzelnen Mitgliedern oder Schülern frei, den Taekwon-Do Sport in der ITF-G über die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder einer anderen Schule im Sinne des § 5 weiter auszuüben.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, andere Verbandsvorschriften oder Anordnungen des Präsidiums verstoßen hat, kann von diesem eine verbandsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden
 - a) ein Verweis oder
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
 - c) Einzelpersonen, die Mitglied in einer der ITF oder deren Landesverband angehörigen Schule oder Verein sind, können von den Verbandsaktivitäten ausgeschlossen werden.§ 6 Abs.3 Sätze c) bis e) gelten entsprechend.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des regelmäßigen Beitrages wird von der jährlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Andere Beiträge, Gebühren und Umlagen (für z.B. Lehrgänge, Meisterschaften, Prüfungen etc.) können ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt oder im Bedarfsfalle vom Vorstand festgesetzt werden.

- (2) Bereits geleistete Beiträge, Gebühren und sonstige Umlagen werden von der ITF-G im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Geschäftsführende Präsidium
 - c) der erweiterte Vorstand.
- (2) In das Geschäftsführende Präsidium sowie erweiterten Vorstand wählbar ist jeder volljährige und voll geschäftsfähige Vertreter eines stimmberechtigten Mitglieds.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Entlastung des Präsidium,
 - b) Wahl des Präsidiums,
 - c) Gebühren und Beiträge,
 - d) Satzungsänderungen und Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Präsidium per Textform (E-Mail, Fax oder Brief) einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitglieder müssen zur Mitgliederversammlung 14 Tage vorher per Textform (E-Mail, Fax oder Brief) eingeladen werden.
- (6) Die Zusammenkunft der Mitglieder erfolgt
 - a) durch persönliches Erscheinen.
 - b) durch virtuelle Versammlung im Passwortgeschützten Chatraum – zulässig gemäß OLG-Hamm des 27. Zivilsenat vom 29.09.2011 (AZ: I-27 W 106/11)
Im Falle der virtuellen Zusammenkunft erhalten die Mitglieder unmittelbar zuvor vom Präsidium den Passwortgeschützten Zugang zum Chatraum.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Ein Mitgliedsverein sowie eine Mitgliedssportschule in der ITF-G hat bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ebenso hat ein Landesverband, der Mitglied in der ITF- G ist, eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird vom gesetzlichen Präsidium gemäß § 26 BGB eines Mitgliedsvereines/dem Inhaber einer Sportschule wahrgenommen. Stimmübertragungen vom Vorstand eines Vereins/Inhaber einer Sportschule auf ein Mitglied seines Vereins/seiner Sportschule per Vollmacht ist zulässig. Der/die Bevollmächtigte wird vom gesetzlichen Vertreter seines Mitgliedsvereines bzw. dem Inhaber der Sportschule schriftlich bis zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter bekannt gegeben und muss sich bei Versammlungsbeginn ausweisen. Ein/e Bevollmächtigte/r kann – neben seiner etwaigen Funktion als gesetzlicher Vorstand – maximal zwei Stimmübertragungen auf sich vereinen

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Vertreter repräsentiert werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Präsidium innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung beim Präsidium eingehen..
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die dementsprechende Dringlichkeit liegt vor, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung getroffen werden, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 13 Das geschäftsführende Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
- (2) Das Geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jedes geschäftsführende Mitglied hat Einzelvertretungsbefugnis und ist berechtigt, den Verband gesetzlich zu vertreten.
- (3) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
- (5) Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand wird vom Geschäftsführenden Präsidium bei Bedarf bestellt und besteht aus
 - a) dem Technischen Leiter,
 - b) der Bundesfrauenbeauftragten
 - c) dem Jugendwart.
 - d) dem General-Sekretär
 - e) dem Bundestrainer
 - f) dem Kampfrichter-Obmann
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes verwalten ihre Aufgabenbereiche eigenverantwortlich in Zusammenarbeit und Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat keine geschäftsführende Funktion im Sinne §26 BGB.

§ 15 Der Rechtsausschuss

- (1) Das Präsidium richtet zum Zwecke der außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten mit seinen Mitgliedern bei Bedarf einen Rechtsausschuss ein.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Geschäftsführendem Präsidium angehören dürfen.
Beschlüsse des Rechtsausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand gem. § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Mitglieder des Vorstands können mit dem Verein Honorarverträge abschließen. Es ist § 181 BGB zu beachten.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 18 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand gem. § 26 BGB beauftragen.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands gem. § 26 BGB wenn keine Beanstandungen festgestellt worden sind.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt durch Beschluss u.a. nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Dopingordnung
- d) Mitgliederordnung

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung der Vereinsangebote oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der DSGVO personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst, für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis gem. gesetzlicher Vorgaben auf Einhaltung der rechtlichen Datenschutzordnung hinzuweisen.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Auflösung des Verbandes ist mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Deutsche Krebshilfe e. V. in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung vom 30.03.2019, tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Geändert: Marburg, den 30.03.2019